

# Bestattung von Fehlgeburten

---

## **Verfahren bei der Bestattung von Fehlgeburten und abgetriebenen Leibesfrüchten nach § 18 Abs. 6 und 7 SächsBestG**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat mit Schreiben vom 01.08.2001 (Rundschreiben 2/2001) mitgeteilt, wie bei der Bestattung von Fehlgeburten und abgetriebenen Leibesfrüchten nach dem Säch-

sischen Bestattungsgesetz zu verfahren ist. Danach sind Fehlgeborene hygienisch einwandfrei und unter Rücksicht auf das sittliche Empfinden durch den Inhaber des Gewahrsams zu beseitigen, sofern es nicht Wunsch der Eltern ist, ihr Fehlgeborenes zu bestatten. Unter Berücksichtigung medizinischer, ethischer und bestattungsrechtlicher Aspekte werden nachfolgend die Begriffe erläutert und zum Verfahren der sittlichen Beseitigung Fehlge-

borener und abgetriebener Leibesfrüchte in Abstimmung mit dem Berufsverband der Frauenärzte in Sachsen und dem Berufsverband Deutscher Pathologen in Sachsen Ausführungen gemacht. Die Einzelheiten sind unter der Internetadresse der Sächsischen Landesärztekammer [www.slaek.de](http://www.slaek.de) abzurufen.

Assessorin Iris Glowik  
Juristische Geschäftsführerin